Benutzungs- u. Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle und Schulturnhalle der Gemeinde Hemmingstedt

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 28.09.2015 wird folgende Benutzungs- u. Gebührenordnung erlassen:

§1
Benutzergruppen und Hallenbelegung

1. Die Mehrzweckhalle/Schulsporthalle dient in erster Linie dem Sport.
2. Daneben steht die Mehrzweckhalle/Schulsporthalle auf Antrag den örtlichen Vereinen für Versammlungen und anderen Veranstaltungen zur Verfügung.
3. Auswärtige Vereine, Sportgemeinschaften und Sportverbände können für Einzelveranstaltungen auf Antrag bei der Vergabe von freien Hallennutzungszeiten berücksichtigt werden.
4. Die Hallen dürfen nur entsprechend dem Benutzungsplan genutzt werden. Hierbei soll sich die Nutzung der Mehrzweckhalle grundsätzlich auf einen der vorhandenen zwei Hallenbereiche beschränken, soweit es von der Sportart her möglich ist. Den einzelnen Sportgruppen kann für den Trainingsbetrieb der Hallenraum nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn ihnen mindestens 10 Teilnehmer angehören oder es sich um Mannschaften handelt.
5. Für außersportliche Veranstaltungen kann der Bürgermeister, abweichend von dem genehmigten Benutzungsplan, die Benutzung der Hallen zulassen. Die nach dem Benutzerplan hierfür betroffenen Benutzergruppen sind hiervon spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu benachrichtigen.

§2
Benutzungszeiten

1. Die Hallen stehen den Benutzergruppen täglich von montags bis samstags 9.00 Uhr bis 22.30 Uhr für den allgemeinen Übungsbetrieb, sowie sonntags von 9.00 Uhr bis 22.30 Uhr für Einzelveranstaltungen zur Verfügung (die Umkleideräume müssen bis 23.00 Uhr verlassen sein). In besonderen Fällen kann der Bürgermeister auch die Benutzung der Hallen über 22.30 Uhr hinaus gestatten.
2. An gesetzlichen Feiertagen sind die Hallen ganztäglich für den Übungsbetrieb geschlossen. Ausnahmen können im Belegungsplan getroffen werden. Während der Schulferien stehen die Hallen für den Übungsbetrieb und für Veranstaltungen grundsätzlich zur Verfügung. Die Zeit in der die Hallen geschlossen sind, wird von der Gemeinde festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§3
Benutzungsplan

1. Zwecks Sicherstellung eines reibungslosen Übungs- und Sportbetriebes stellt der zuständige Mitarbeiter der Gemeinde nach Anhörung der örtlichen Sport treibenden Vereine jeweils zum 1. März (Sommernutzungsplan) und zum 1.Oktober (Winternutzungsplan) jeden Jahres einen Benutzungsplan für die Nutzung der Hallen auf.
2. Mit der Aufnahme der Übungsstunden und der Einzelveranstaltungen in den Benutzungsplan gilt die Genehmigung für die Benutzung der Hallen als erteilt. Den Sport treibenden Vereinen wird der jeweilige Benutzungsplan zugestellt.

3. Änderungs- und Ergänzungsanträge zum laufenden Benutzungsplan müssen beim Bürgermeister schriftlich eingereicht werden. Die Nutzungsänderung ist schriftlich zu erteilen.

§4
Benutzerentgelte

1. Für die Überlassung der Mehrzweckhalle bzw. Schulturnhalle und ihrer Nebenräume erhebt die Gemeinde eine Grundmiete. Es handelt sich hierbei um ein privatrechtliches Entgelt.
2. Die Benutzung der Halle ist mietfrei für:

a) Veranstaltungen der örtlichen Schule und des örtlichen Kindergartens
b) den Sportunterricht der örtlichen Schule im Rahmen des Stundenplanes
c) den regelmäßigen Übungs- , Spiel- und Turnierbetrieb der örtlichen Vereine, Kirchengemeinde und Organisationen entsprechend dem von der Gemeinde festgelegten Belegungsplan.

3. Für alle unter Punkt 2 nicht genannten Benutzergruppen wird eine Kostenpauschale in Höhe von: 20,00 Euro pro Stunde für die Schulsporthalle,
   30,00 Euro pro Stunde für die Mehrzweckhalle,
   20,00 Euro pro Stunde bei Nutzung der halben Mehrzweckhalle erhoben.
   Wird die Mehrzweckhalle für einen oder mehrere Tage genutzt, wird eine Kostenpauschale von 150,00 EUR pro Tag erhoben.
4. Für den örtlichen Schulsport sowie regelmäßigen Übungsbetrieb der örtlichen Vereine, Kirchengemeinde und Organisationen im Rahmen des von der Gemeinde festgelegten Belegungsplanes werden pro Stunde 15,00 Euro im Gemeindehaushalt als Vereinszuschuss ausgewiesen.

§5
Allgemeiner Betrieb

1. Sportarten, die zu einer Beschädigung der Halle oder ihrer Einrichtungen führen können, insbesondere Hockey, Radball, Rollschuhlaufen und Inliner sind untersagt.
2. Die benutzenden Gruppen benennen dem Bürgermeister einen Gruppenleiter und mindestens einen Stellvertreter. Der Gruppenleiter bzw. dessen Stellvertreter, die volljährig sein müssen, sind für die Beachtung der Benutzerordnung verantwortlich.
3. Ohne den verantwortlichen Gruppenleiter ist Mitgliedern der Gruppe das Betreten der Halle nicht gestattet. Der Gruppenleiter hat als Erster die Halle zu betreten und sie wieder als Letzter zu verlassen.
4. Anfang und Ende einer jeden Übungsstunde sind in den in der Halle befindlichen Benutzungstagebuch einzutragen. Die Eintragung ist vom jeweiligen Gruppenleiter zu unterschreiben. Die Unterschrift gilt zugleich als Bestätigung des ordnungsgemäßen Hallenzustandes.
5. Soweit Schäden festgestellt werden, sind diese im Benutzungstagebuch einzutragen. Außerdem ist unverzüglich der zuständige Gemeindearbeiter vom festgestellten Sachverhalt zu benachrichtigen.

§6
Veranstaltungen mit Zuschauern

1. Zuschauer dürfen sich nur auf der Tribüne aufhalten. Ausnahmen werden durch den Bürgermeister genehmigt.
2. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Außerdem hat der Veranstalter bei Großveranstaltungen „Erste Hilfe“ durch entsprechend befähigte Personen ausreichend zu gewährleisten.

§7
Verhalten in Halle, Stiefelgang, Umkleideräume, Turnschuhgang und Waschräume

1. Der Fußboden der Halle darf für sportliche Veranstaltungen nur barfuss, mit Strümpfen oder mit sauberen nicht färbenden Hallenturnschuhen betreten werden. Jedes Betreten der Halle mit Straßenschuhen ist untersagt. Hallenschuhe dürfen erst in der Umkleidekabine angezogen werden.
2. Bei außersportlichen Veranstaltungen gelten Sonderreglungen.
3. Alle Benutzergruppen sind verpflichtet, die Türen der Umkleidekabinen zum Stiefelgang hin und die Außentüren vor Aufnahme des Sportbetriebes zu verschließen.
4. Handwachs darf nicht benutzt werden.

§8
Sportgeräte

1. Alle Sportgeräte dürfen nur bestimmungsgemäß unter Aufsicht benutzt werden. Sie sind pfleglich zu behandeln.
2. Die Gruppenleiter sind verantwortlich, dass sämtliche Geräte nach ihrer Benutzung ordnungsgemäß in den Geräteraum abgestellt werden.

§9
Trennvorhänge, elektronische Anzeigetafel, Beleuchtung

1. Der Trennvorhang und die elektronische Anzeigetafel dürfen nur von den Gruppenleitern nach entsprechender Einweisung durch den zuständigen Gemeindearbeiter unter Beachtung der ausgehängten Bedienungsanleitung in Betrieb gesetzt werden.
2. Beim Verlassen der Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie der Halleneinheiten ist das Licht auszuschalten.

§10
Alkohol, Tiere

1. Das Verabreichen von alkoholischen Getränken ist in der gesamten Bereich der Halle, einschließlich aller Räume und Gänge nicht gestattet. Abweichend von der vorgenannten Vorschrift kann eine Sondererlaubnis durch den Bürgermeister oder dessen Vertreter/in erteilt werden.

2. Das Mitbringen von Tieren in der Halle einschließlich aller Räume und Gänge ist untersagt, ausgenommen hiervon sind Begleittiere.

§11
Schlüsseldienst

1. Die Gemeinde stellt den Gruppenleitern nach dem Belegungsplan, gegen Unterschrift, einen Schlüssel zur Verfügung. Der jeweilige Gruppenleiter ist für den Schlüssel verantwortlich und haftet bei Verlust dafür.

§12
Aufsicht und Hausrecht

1. Die Aufsichtspflicht für die Gruppenleiter und Veranstaltungsleiter ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass die Sport- und Veranstaltungsgruppen nur unter Aufsicht die Hallen benutzen.
2. Der Gruppenleiter oder der sonst Verantwortliche verlässt als Letzter die Halle, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass sich alle Räume wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
   Unberührt bleibt das Hausrecht des Bürgermeisters als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde.
3. Den Anordnungen der das Hausrecht auszuübenden Personen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Halle mit sofortiger Wirkung versagen.
4. Bei wiederholten und groben Verstößen behält sich die Gemeinde den Ausschluss von der Benutzung vor. Hierüber entscheidet der Bürgermeister.

§13
Haftung und Schadensersatz

1. Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Hallen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, die Hallen und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seinen Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen.
   Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat einen Haftpflichtversicherungsnachweis vorzulegen.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§14
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 29.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 15.12.2014 außer Kraft.

Hemmingstedt, den 29.09.2015

-Bürgermeister-